

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01.07.2010

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick zum Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), insbesondere sind die Merkmale aufgeführt, die für die Leistungsgewährung erheblich und somit unaufgefordert mitzuteilen sind. Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse gerne zur Verfügung.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in Höhe der Leistungsbeträge nach dem UVG
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- *wenn der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Elternteil erneut verheiratet ist, bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft hat, und von dem Ehepartner oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt* oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung mindestens in Höhe des Leistungsbetrages nach dem UVG erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe der für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhaltes gezahlt.

Von dem Mindestunterhalt wird das volle Kindergeld abgezogen.

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Kinder unter 6 Jahren | 133,00 € |
| 2. für Kinder ab 6 bis einschließlich 11 Jahren | 180,00 € |

Auf die Unterhaltsleistung werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält, angerechnet. Dabei wird jede Unterhaltszahlung auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt. Nicht angerechnet werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch keine 72 Monate gezahlt wurden. Für die Berechnung der Höchstleistungsdauer ist die Höhe der gezahlten Unterhaltsleistungen unerheblich. Beträge unter 5 EUR werden nicht ausgezahlt.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren und nachweislichen Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Er muss nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar

insbesondere

- wenn das Kind nicht bei ihm lebt,
- wenn er heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn er umzieht,
- wenn er den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der alleinerziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zuviel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.

Sofern Verunsicherung darüber besteht, welche Veränderung anzuzeigen ist, sollte sich der alleinerziehende Elternteil bei dem zuständigen Jugendamt informieren.

VII. In welchen Fällen muss die Unterhaltsleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistung erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- die Überzahlung verursacht hat durch
 - vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
 - nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Leistung schließt z.B. den Anspruch des Kindes auf ALG II nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.